

# Mittelalterliche Gemeindewahlen und -abstimmungen

Autor(en): **Meyer, Pius**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatkunde Wiggertal**

Band (Jahr): **64 (2007)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-719052>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Foto: Josef Bucher.

# Mittelalterliche Gemeindewahlen und -abstimmungen

*Pius Meyer*

Es ist kaum zu glauben: Unsere Vorfahren waren im Mittelalter grösstenteils in persönlicher Hinsicht Unfreie/Leibeigene, hatten aber andererseits vielerorts ein erhebliches Stimm- und Wahlrecht [1].

Dieses politische Recht beschränkte sich allerdings auf die Gemeindeebene. Man sprach damals noch nicht von Gemeinden, sondern von Twingen. Die Gemeindeordnungen nannte man daher damals Twingordnungen, Twinglibelle oder Twingrechte.

In diesen Twingordnungen wurde vieles, das für das Zusammenleben geregelt werden musste, festgehalten [2].

Wann die ältesten Twingordnungen entstanden, wissen wir nicht. Jahrzehnte- und jahrhundertlang wurden sie auch nicht schriftlich festgehalten, weil in den Twingen ausser dem Pfarrer meistens niemand lesen und schreiben konnte. Die Twingordnungen wurden daher mündlich von Generation zu Generation weitergegeben. Die ersten erhaltenen schriftlichen Fassungen dieser Twingordnungen stammen bei uns aus dem 13. und 14. Jahrhundert, viele erst aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Dabei wird aber behauptet, speziell auch beim Stimm- und Wahlrecht ausgeführt, diese Rechte beständen schon seit «altem herkommen», seien also viel älter als die Niederschrift.

Im Folgenden sollen die damaligen Bestimmungen über die Organisation der

Twinge und über das Wahlverfahren der Amtspersonen und Beamten, vor allem aber über das Stimm- und Wahlrecht der Bewohner im heutigen Amt Willisau und Umgebung, dargelegt und erläutert werden.

## 1. Organisation der Twinge

### 1.1 Amtspersonen

Oberster Herr auf der Ebene der Twinge war der *Twingherr*, häufig auch Zwingherr genannt. Er war eine Art Dorfkönig, der aber nicht im Dorf selber wohnte. Twingherren waren in unseren Gebieten meist Kleinadlige, Klöster oder Stifte, teilweise auch die Habsburger und später die Stadt Luzern. Von besonderer Bedeutung als kirchliche Twingherren waren im heutigen Amt Willisau das Kloster St. Urban und das Stift Münster (Beromünster).

Solche Twingherren-Rechte konnten verkauft, verschenkt, verpfändet und vererbt werden. Es wurde damit teilweise ein reger Handel betrieben.

Der Twingherr hatte im jeweiligen Dorf in der Regel einen Stellvertreter, der *Ammann*, *Untervogt*, *Richter* oder *Weibel* genannt wurde. Ammann oder Aman hiess er zum Beispiel in Ebersicken, Untervogt in Reiden, Langnau und Uffikon. Richter nannte man ihn in Schötz, Alberswil, Altbüron und Grossdietwil. Als Weibel wurde er in Uhusen, in Luthern, Pfaffnau und in Wikon be-

zeichnet. In Nebikon wurde er zeitweise Ammann, dann wieder Weibel genannt. In Willisau hiess diese Amtsperson ursprünglich auch Ammann, später aber Schultheiss.

Dieser Twingherr-Stellvertreter stammte meistens aus dem betreffenden Ort und war dort ansässig. Teilweise wurde er vom Twingherrn bestimmt, grösstenteils aber von den Stimmberechtigten des Ortes gewählt, wie sich noch zeigen wird. Zumindest im zweiten Fall war er auch Vertreter der Stimmberechtigten dem Twingherrn gegenüber. Insofern hatte er eine Sandwich-Stellung, wie man heute sagen würde.

Dieser Twingherr-Stellvertreter hatte teils richterliche, teils Verwaltungs-Aufgaben.

Für die gerichtliche Tätigkeit verfügte der Richter auch über *Gerichtssleute*, teilweise auch *Geschworene* genannt. Die meisten Dörfer hatten für kleinere Sachen ein eigenes Dorfgericht.

Neben dem Twingherr-Stellvertreter gab es als Amtspersonen noch die *Vierer*, die ungefähr dem heutigen Gemeinderat entsprachen, allerdings über weniger Kompetenzen verfügten. Vierer hiessen sie, weil dieser Rat sich der Regel aus vier Mitgliedern zusammensetzte. In kleineren Orten gab es nur zwei Vierer, so z. B. in Egolzwil oder Wauwil. In Zell gab es zeitweise sogar bloss einen Vierer, der dort offenbar auch Twingherr-Stellvertreter war.

### 1.2 Beamte

An Beamten gab es den *Bannwart*, teilweise auch den *Weibel* sowie den *Säckelmeister* für das Finanzwesen.

Der Bannwart hatte vor allem den Wald zu betreuen; teilweise hatte er noch Aufgaben, die andernorts der Weibel besorgte.

Der Weibel hatte zu den «Gemeinde»-Versammlungen und den Gerichtssitzungen einzuladen, Vorladungen und andere amtliche Zustellungen vorzunehmen und häufig auch das Pfandwesen zu betreuen; er darf nicht mit dem oben genannten Twingherr-Stellvertreter verwechselt werden, der – wie erwähnt – an gewissen Orten auch Weibel hiess.

Einige Twinge kannten auch noch *Weinschätzer*, welche in der Wirtschaft bei jedem Fassanstich die Qualität des Weines und dessen Preiswürdigkeit zu prüfen hatten, wofür sie als Entschädigung meist ein Mass Wein erhielten; an gewissen Orten, so ursprünglich in Schötz, übten die Vierer diese dankbare Tätigkeit aus.

Vereinzelt gab es noch weitere Beamte, die unten im Einzelfall angeführt werden.

Soweit ein kurzer Überblick.

### 1.3 Stimmberechtigte

Stimm- und wahlberechtigt waren im Prinzip alle männlichen Genossen ab einem bestimmten Mindestalter, das bis hinunter auf 14 Jahre festgesetzt sein

konnte. Genosse war, wer oder dessen Familie seit Generationen immer an einem Ort gewohnt hatte oder aber von auswärts gekommen und aufgrund einer Einkaufssumme sozusagen in das Bürgerrecht aufgenommen worden war.

Bei den vielen Fragen, welche die Nutzung des gemeinsamen Landes betrafen, konnten nur die Bauern mitstimmen, welche einen Hof, also einen Landwirtschaftsbetrieb, besaßen, mit dem ein solches Nutzungsrecht verbunden war.

Diese Bauern waren meist nicht Eigentümer der Liegenschaften, sondern bloss Pächter oder, wie man damals sagte, Lehensnehmer, Lehmann. Die Bauernhöfe gehörten den Kleinadligen, Klöstern und Stiften, häufig den gleichen, die dort auch Twingherren waren.

Gemeinsam genutzt wurden vor allem auch die so genannte Allmend samt den dazugehörenden Wäldern. Wer einen Hof im genannten Sinne besaß, hatte meistens auch das Recht, die Allmend mitzunutzen. Man sprach daher von den allmendnutzungsberechtigten Höfen oder Bauern. Häufig wurden solche Nutzungsrechte auch Twinggerechtigkeit oder bloss Gerechtigkeit genannt. Wer keinen solchen Hof zur Pacht hatte, wurde als Tauner oder Hintersäss bezeichnet. Diese Leute lebten teilweise als Tagelöhner oder als Handwerker. Vielerorts wurde ihnen mit der Zeit

auch ein kleiner Teil des Allmendlandes zur Nutzung zugewiesen, wo sie Kleintiere halten, Gemüse anpflanzen und oft sogar ein Häuschen bauen konnten.

## 2. Stimm- und Wahlrechte; Verfahren

### 2.1 *Stimmrecht*

Die Twingordnungen und ihre Änderungen dürften meist in einem mehr oder weniger harten Interessenkampf zwischen dem Twingherrn und den Stimmberechtigten, wohl vertreten durch ihre Amtspersonen, ausgehandelt worden sein.

Als man später die Twingordnungen schriftlich festhielt, wurden Änderungen häufig den bestehenden Regelungen angehängt und gesagt, wann diese von den Stimmberechtigten beschlossen worden seien. So sind in der Twingordnung von Schötz aus dem Ende des 16. Jahrhunderts zwei Ergänzungen angehängt. Bei der einen wird beigefügt, «die Gmeindt zuo Schötz» habe diese Ergänzung am Feste von St. Pauli Bekehrung im Jahre 1593 «ainhellig» angenommen. Bei der anderen Ergänzung wird bemerkt, der Twingherr wie die Twinggemeinde hätten diese Änderung «angenommen».

Diese Stimmberechtigten waren somit schon sehr früh auch für den Erlass des Twingrechts, also der Gemeindeordnung, zuständig. Auch wenn diese Gemeindeordnungen jeweils dann auch

vom Twingherrn, später auch vom Rat zu Luzern, genehmigt werden mussten, erscheint dieses grosse Mitbestimmungsrecht doch erstaunlich.

## 2.2 Wahlrecht

Noch mehr überrascht, wie umfassend das Wahlrecht der Stimmberechtigten vielerorts war. Am besten erscheint, dieses Wahlrecht bei den oben genannten Amtspersonen und Beamten darzulegen. Wo nichts anderes erwähnt wird, lag das Wahlrecht immer bei den Stimmberechtigten. Die Wahlen erfolgten an der Twingversammlung, teilweise sogar schon «Gmeind» genannt.

### 2.2.1 Wahl des Ammanns, Untervogts, Richters oder Weibels

Erstaunlich ist, dass der Twingherr bei der Wahl dieses seines Stellvertreters an verschiedenen Orten bloss ein unverbindliches Vorschlagsrecht hatte.

So in Reiden, wo der bisherige Untervogt einen Vorschlag für seinen Nachfolger unterbreitete, der Twingherr ebenfalls einen Vorschlag, worauf die Stimmberechtigten entschieden.

Gleicherweise erfolgt die Wahl des Untervogts in Dagmersellen, in Langnau und in Uffikon, aber auch die Wahl des Weibels in Ufhusen.

In Gettnau hatten sowohl der Twingherr wie auch der abtretende Vierer ein Vorschlagsrecht, worauf «gmerett mit der handtt» wurde.

Auch in Altishofen schlugen der Twingherr und der alte Richter je einen Kandidaten vor.

In Schötz bestand ein Turnus. Für je zwei Jahre bestimmte der Twingherr den Richter, nachher wählten die Stimmberechtigten einen Richter, ebenfalls für zwei Jahre. Trat der von den Stimmberechtigten zu wählende Richter zurück, so schlug er zwei andere als Nachfolger vor. Ausdrücklich wird hier gesagt, dass auch der Alte wieder gewählt werden könne, wenn er wolle.

In Alberswil wurde der Richter auch von den Stimmberechtigten, gestützt auf einen Doppelvorschlag des Zurücktretenden, gewählt.

In Luthern hatten sowohl der Twingherr wie die Gemeinde das Recht, den Stimmberechtigten einen Weibel vorzuschlagen.

In Pfaffnau hat ursprünglich der Abt von St. Urban seinen Stellvertreter bestimmt. Später hat das geändert. 1572 hiess der höchste Amtsmann Weibel. Wenn er abtrat, schlug er selber einen Nachfolger vor. Die Stimmberechtigten entschieden.

In Grossdietwil schlug der bisherige Richter auch einen Nachfolger vor, es konnten aber aus dem Twing, das heisst aus der Versammlung der Stimmberechtigten, Gegenvorschläge erfolgen.

In Ebersecken hatten der Kastvogt (Vertreter des Frauenklosters Ebersecken, welches dort die Twingherrschaft hatte) zusammen mit der Äbtissin des Klosters

sowie der Schultheiss von Willisau als Vertreter der Gnädigen Herren von Luzern ein Vorschlagsrecht für den Richter. Von einem gleichartigen Recht des bisherigen Amtsinhabers oder der Twinggenossen ist nicht die Rede, hingegen konnten die Twinggenossen über die Vorschläge abstimmen. Es wurde auch als erwünscht angeführt, dass die Äbtissin («frouw meisterin») an der Wahlversammlung persönlich anwesend sei.

Wegen der grossen Bedeutung dieses Amtes war es wichtig, bei dieser Wahl sorgfältig vorzugehen. So wissen wir vom Twing Altbüron, dass dort an der Twingversammlung der abtretende Richter zwei Kandidaten als Nachfolger vorschlug, dann aber auch der Twingherr und die Vorgeschlagenen weitere Vorschläge unterbreiten konnten. Dann wurden alle Stimmberechtigten mit Ausnahme der Gerichtsleute vom Twingherrn hinausgeschickt. Unter den Verbleibenden wurde dann diskutiert, wer sich am besten als Richter eignen würde und demnach nachher den Stimmberechtigten als erster Kandidat zur Wahl vorzuschlagen sei.

### *2.2.2 Wahl der Gerichtsleute/ Geschworenen*

In Reiden bestimmte der Twingherr zwei von acht Gerichtsleuten.

In Dagmersellen gab es zehn Gerichtsleute. Es wurden jeweils fünf neue ge-

wählt, zu denen jeder alte einen Vorschlag machte. Die Wahl erfolgte durch die Stimmberechtigten.

In Schötz wurden jeweils sechs von zwölf Gerichtsleuten wieder neu gewählt. Von den Abtretenden schlug jeder zwei Kandidaten vor. Die Vorgeschlagenen konnten beantragen, die alten wieder zu wählen, wenn diese wollten.

In Langnau wurden jeweils zwei von acht Gerichtsleuten neu gewählt. Die Zurücktretenden schlugen dem Alter nach einen Nachfolger vor, worauf die Stimmberechtigten entschieden.

Niederwil, das heute Teil der Gemeinde Ohmstal ist, muss noch 1628 zu Alberswil gehört haben; denn damals wurde unter der Regelung des Twinges Alberswil festgelegt, nach dem Gerichtsmann zu Alberswil werde der Gerichtsmann zu «Niderwyll» gewählt.

In Ufhusen schlugen der Twingherr und der Weibel zusammen vier Gerichtsleute vor. Diese schlugen vier weitere vor, und diese nochmals vier.

In Pfaffnau traten jedes Jahr sechs der zwölf Richter zurück. Jeder der Zurücktretenden schlug einen Nachfolger vor. In Ebersecken hatten nur die ältesten Gerichtsleute ein Vorschlagsrecht für die Nachfolger.

In Uffikon hatte sowohl der Untervogt als auch die zurücktretenden Gerichtsleute ein Vorschlagsrecht für die Nachfolger.

### 2.2.3 Wahl der Vierer

Auch die Vierer, wie gesagt eine Art von Gemeinderat, wurden grösstenteils von den Stimmberechtigten gewählt.

In Dagmersellen, Egolzwil, Wauwil und Uffikon schlug der Twingherr schon 1346 einen Vierer zur Wahl vor, der aber von den Stimmberechtigten («gebursami», das heisst Bauern) abgelehnt werden konnte; auch da wurde festgehalten, diese Regelung habe schon vor ihrer Niederschrift seit langem gegolten. Zweihundert Jahre später, 1527, ist von einem Vorschlagsrecht des Twingherrn keine Rede mehr. Es wurden nun auch alle zwei Jahre anstelle von zwei abtretenden Vierern zwei neue gewählt.

In Reiden wurden alle zwei Jahre zwei Vierer durch neue ersetzt, wobei der Zwingherr und die «Pursame» je einen wählten.

In Altishofen konnten sowohl der Twingherr wie auch die bisherigen Vierer je einen Vierer bestimmen, der im Amt zu bleiben hatte. Das war auch in Altbüron so, mit dem einzigen Unterschied, dass dieses Bestimmungsrecht nur den verbleibenden zwei Vierern zukam. Es gab hier also einen Amtszwang. In Pfaffnau traten jedes Jahr alle Vierer zurück. Eine Wiederwahl erscheint 1572 aber möglich. Nach der Twingordnung von 1640 mussten die Vierer aber vom Twingherrn (Abt des Klosters St. Urban) «bestätigt», das heisst wohl bestätigt werden.

In Reiden bestimmte der Twingherr einen Vierer, der andere wurde vom bisherigen Vierer im Namen der Gemeinde vorgeschlagen, hernach wurde abgestimmt.

In Langnau wurden jeweils zwei Vierer neu gewählt; die Abtretenden schlugen je einen Nachfolger vor.

In Uffikon war jeweils einer der beiden Vierer neu zu wählen, wobei sowohl der Abtretende als auch jeder Stimmberechtigte einen Nachfolger vorschlagen konnte.

In Schötz wurden jeweils zwei der vier Vierer neu gewählt. Auch hier schlug jeder der Zurücktretenden zwei Kandidaten vor. Die Vorgeschlagenen konnten ihrerseits beantragen, die alten wieder zu wählen, wenn diese wollten.

In Gettnau wurden alle zwei Jahre zwei Vierer ersetzt, wobei aber sowohl die abtretenden Vierer wie auch der Twingherr für den Nachfolger einen Vorschlag machen konnten.

In Alberswil scheint es nur einen Vierer gegeben zu haben, der bei seinem Rücktritt den Stimmberechtigten einen Doppelvorschlag für seine Nachfolge zu unterbreiten hatte.

Auch in Nebikon wurden jeweils zwei von vier Vierern neu gewählt. Auch hier schlug jeder der Zurückgetretenen zwei Kandidaten vor. Die Wahl-Versammlungen der Nebiker fanden übrigens jedenfalls in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Schötz statt, am gleichen Tag wie die Schötzer Wahlversammlung.



Die beiden Gemeinden hatten nämlich während langer Zeit den gleichen Twingherrn, der wohl zu bequem war, wegen dieser Wahlen jährlich zweimal in die Grafschaft Willisau zu fahren, einmal nach Schötz, einmal nach Nebikon. Die Twingherren waren nämlich bei diesen Wahl-Versammlungen meist anwesend. Sie nahmen dann den Gewählten, meist auch den Stimmberechtigten, den Treueeid ab.

In Ebersecken fragte der Ammann die Vierer an, ob sie zurücktreten wollten; nur wenn dies der Fall war, erfolgten Neuwahlen, wobei jeder Abtretende einen Nachfolger vorschlagen konnte.

In kleineren Gemeinden gab es, wie wir bereits gesehen haben, nur zwei oder sogar nur einen Vierer. Das war in Egolzwil und Wauwil der Fall, aber auch in Zell. In Zell wurde jedes Jahr ein Vierer-Amt neu besetzt. Dabei schlugen der alte Vierer und der Zwingherr je einen Kandidaten vor, wobei die Stimmberechtigten dann zwischen diesen beiden Vorschlägen entschieden.

Die genau gleiche Regelung galt in Gettnau.

Auch in Fischbach gab es nur zwei Vierer. Es wurde jeweils nur einer ersetzt; der abtretende Vierer machte für seinen Nachfolger zwei Vorschläge, es konnte aber auch jeder Twinggenosse einen Vorschlag einbringen.

In Mehlsecken, das zu Langnau gehörte, aber doch zwei eigene Vierer hatte, schlug jeweils der abtretende Vierer

auch einen Nachfolger vor; bei dieser Wahl hatten nur die Stimmberechtigten von Mehlsecken, nicht aber diejenigen von Langnau Stimmrecht.

#### *2.2.4 Wahl des Bannwarts, des Weibels, des Säckelmeisters, des Büchsenmachers und der Weinschätzer*

Diese Gemeindebeamten wurden meistens ebenfalls von den Stimmberechtigten gewählt.

Wenn im Folgenden vom Weibel (als Beamten) die Rede ist, darf dieser nicht verwechselt werden mit dem bereits oben erwähnten Weibel, der an einigen Orten die höchste anwesende Amtsperson, nämlich Twingherr-Stellvertreter, war.

In Langnau konnte der bisherige Weibel darum bitten, wieder gewählt zu werden; es konnten aber auch andere Vorschläge eingebracht werden.

In Dagmersellen blieb derjenige Weibel, der die Weibel-Schuppe (Grundstück zur Nutzung als Reallohn) innehatte. Wenn der Twingherr oder die Herren zu Einsiedeln, die hier viel zu sagen hatten, mit dem alten Weibel nicht mehr einverstanden waren, bestimmten sie einen andern. Eine Abstimmung hierüber fand nicht statt.

In Ebersecken konnte bei der Weibelwahl der alte Weibel einen Kandidaten vorschlagen; aber auch der Ammann konnte einen vorschlagen «der jim gfallt». Der Entscheid lag bei den Stimmberechtigten.

In Nebikon machte der Weibel bei seinem Rücktritt für die Nachfolge einen Doppelvorschlag.

In Uffikon konnte der Weibel um Wiederwahl bitten oder bei Rücktritt einen Nachfolger vorschlagen; aber auch der Untervogt hatte in diesem Fall ein solches Vorschlagsrecht.

Dass es bei diesen Wahlen auch zu Kampfwahlen kam, ist klar. In Schötz wurde dazu in den Wahlvorschriften von 1628 ausdrücklich vorgeschrieben: Wenn der bisherige Weibel sich zur Wiederwahl stelle, aber auch ein Gegenkandidat aufgestellt werde, habe der Twingherr die Anwesenden zu fragen «wie sich der alt verhalten» habe.

In Pfaffnau musste auch der Bannwart jährlich wiedergewählt werden. Aber auch der Twingherr kann einen «nehmen», was wohl ernennen heisst. Wie das zu verstehen ist, muss offen bleiben. In Buchs wählten die Stimmberechtigten auch einen Säckelmeister, der zu des Dorfes «jngendtt» (wohl Geld, insbesondere Eintrittsgeld der Neubürger) zu schauen hatte.

Spezielle Weinschätzer kannte Luthern; sie wurden auf jeweils zwei Jahre von den Stimmberechtigten gewählt.

In Alberswil gab es auch zwei Weinschätzer, die jedes Jahr aufgrund eines Doppelvorschlages jedes der Zurücktretenden zu wählen waren.

Grossdietwil kannte sogar Wein- und Brotschätzer, wobei der Kirchherr einen Vorschlag unterbreiten konnte.

Ebersecken hatte schon 1572 auch einen Büchsenmeister als Gemeindebeamten. Auch diesen hatte der Ammann an der Versammlung der Stimmberechtigten jeweils zu fragen, ob er zurücktreten wolle; wenn ja, durfte er einen Nachfolger vorschlagen.

In Uffikon wurde 1625 (erstmalig?) auch der Kirchmeyer von den Stimmberechtigten gewählt, wobei der Pfarrer einen Doppelvorschlag unterbreiten konnte. Diesen Wahl- und Abstimmungs-Versammlungen folgte vielerorts ein Dorffest. Der Twingherr stiftete hiezu vielerorts den Wein. In einigen Gemeinden war sogar festgelegt, wie viel Wein zu stiften war. So in Grossdietwil «4 mas», in Gettnau «vier mas oder mer», in Luthern gar «acht oder zechen mas ungfärllich». Die «wyber» hatten dazu die «küechlin» zu stiften, wie es beispielsweise für Gettnau und Luthern festgelegt war. In Willisau fand diese «bürgerliche gmeindt» am Schmutzigen Donnerstag statt. Für Speis und Trank beim anschliessenden «abendt trunckh» mussten hier die Wirte und Bäcker aufkommen. Oh gute, alte Zeit!

### 3. Sonderfall Stadt Willisau

Das geringste Wahlrecht hatten ausgerechnet die Stimmberechtigten von Willisau.

Ursprünglich wählte der Stadtherr als Twingherr alle Amtspersonen und Beamten.

Später, unter der Herrschaft von Luzern, wurden der Schultheiss und die Ratsmitglieder vom Rat zu Luzern gewählt. Für die Wahl der höheren Beamten waren Schultheiss und Rat zu Willisau zuständig. Bloss einige untergeordnete Beamte, wie die Wein-, Fleisch- und Brotschätzer, konnten jedenfalls im 18. Jahrhundert von den Stimmberechtigten gewählt werden. Seltsam ist bloss, dass hier auch zwei von vier «Vierer und pfandschätzer» von der Bürgerschaft gewählt werden konnten.

Diese Vierer dürfen aber in ihrer Bedeutung nicht den «Gemeinderats»-Vierern in den anderen Twingen gleichgesetzt werden; denn die Kompetenzen, welche die Vierer in den Twingen der Regel hatten, standen hier in Willisau zweifelsohne dem Stadtrat und den Ratsmitgliedern zu.

## Anmerkungen

- 1 Vgl. dazu Pius Meyer «Wie unfrei waren unsere Vorfahren?» im Jahrbuch 23/2005 der Historischen Gesellschaft Luzern, S. 1 ff.
- 2 Vgl. etwa Pius Meyer, Die «Gemeinde-Ordnung» von Schötz um 1560, Heimatkunde des Wiggertals, Band 62, 2004, S. 88 ff.

## Quellen

Twingrechte, Twinglibelle oder Twingordnungen der Gemeinden, aufbewahrt in Staatsarchiv Luzern, teilweise auch in den Gemeindearchiven. Rechtsquellen des Kantons Luzern, Zweiter Teil, Rechte der Landschaft, Vogtei Willisau, Bände I und II, Aarau 1994 und Basel 2002 (voraussichtlich 2007 erscheint ein dritter Band zu diesen Rechtsquellen des Amtes Willisau, samt einem alphabetischen Register).

Adresse des Autors:  
 Dr. Pius Meyer  
 a. Verwaltungsrichter  
 Sternmattstrasse 113  
 6005 Luzern